

RS OGH 1998/6/16 4Ob146/98v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.06.1998

Norm

UrhG §18

Rechtssatz

Zwischen dem Rundfunkkempfang im Hotelzimmer und dem in Gemeinschaftsräumen besteht aber insofern ein Unterschied, als die Beklagte im Hotelzimmer nur die Einrichtungen zur Verfügung stellt, es aber dem einzelnen Hotelgast überlässt, ob er davon auch Gebrauch macht. Werden hingegen Rundfunksendungen in Gemeinschaftsräumen wiedergegeben, so ist die Wiedergabe grundsätzlich davon unabhängig, ob der einzelne die Wiedergabe auch wünscht. Er entscheidet nicht über die Wiedergabe, sondern, wie auch bei sonstigen öffentlichen Aufführungen und Vorführungen, nur darüber, ob er daran teilnimmt oder nicht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 146/98v

Entscheidungstext OGH 16.06.1998 4 Ob 146/98v

Veröff: SZ 71/101

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110110

Dokumentnummer

JJR_19980616_OGH0002_0040OB00146_98V0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at